Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Sanktionenrecht

Widerruf

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 56f: Widerruf möglich in folgenden Situationen
  - Begehung einer Straftat
  - Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen
  - Sich-Entziehen der Aufsicht durch Bewährungshelfer
    - » Indiziert negative Prognose bzw. Wegfall der Erwartung des § 56
- Neue Straftat und Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)
  - h.M verlangt keine Aburteilung, sondern zweifelsfreies Vorliegen einer Straftat nach Überzeugung des widerrufenden Gerichts
- Bei neuer Straftat häufig Situation des § 55

Widerruf

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 56f Abs. 2: zur Vermeidung des Widerrufs kann auch eine Verlängerung der Bewährungszeit um bis zu 50 % erfolgen; h.M. geht davon aus, dass hierdurch die Maximaldauer von 5 Jahren überschritten werden kann
- Erbrachte Leistungen werden nicht erstattet (§ 56f Abs. 1 S. 1); über eine Anrechung entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 56f Abs. 3 S. 2)
- Entscheidung durch Beschluss, § 453 StPO
- Anhörungspflicht gem. § 453 Abs. 1 S. 3 StPO
- Angreifbar mit sofortiger Beschwerde gem. § 453 Abs. 2 S. 3 StPO

Erlass

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 56g Abs. 1
  - Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen
  - Beschlussform, Anhörung, Beschwerdemöglichkeit wie bei § 56f
- § 56g Abs. 2
  - Widerrufsmöglichkeit
  - Nachträgliche Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Straftat (mind. 6 Monate)
  - Zulässig innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Bewährungszeit und sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung (= Rechtskraft des Erlassbeschlusses)
- Erlass bedeutet (endgültigen) Vollstreckungsverzicht; Rechtsfolgen der Strafe im übrigen bleiben existent

Verwarnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 59: Verwarnung mit Strafvorbehalt (i.d.F. v. Art. 22 des 2. JustizModG v. 22.12.2006)

  (1) Hat jemand Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

  1. Zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,

  2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Strafe entbehrlich machen, und

  3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

Verwarnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 59: Verwarnung mit Strafvorbehalt
  (alte Fassung)

  (1) Hat jemand Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

  1. Zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,

  2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen.

  (2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.

Verwarnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bewährungszeit mind. 1 und max. 2 Jahre, § 59a Abs. 1 S. 2
- Verschiedene Auflagen und Weisungen möglich, § 59a Abs. 2
- Bei negativem Legalverhalten:
  Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe, § 59b Abs. 1 i.V.m. § 56f Abs. 1
- Im positiven Fall:
  1. Feststellung, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat, § 59b Abs. 2
  2. Entfernung der Verwarnung aus dem Register, § 12 Abs. 2 S. 2 BZRG
- Evtl. Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung (§ 59 Abs. 2) bleiben wirksam
- Hohe Erfolgsquote (vgl. Meier, B.-D.: Sanktionen, S. 54f.)

§ 59 – eine Ausnahmesanktion?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Reaktionsmittel eigener Art mit maßnahmeähnlichem Charakter
- In der Praxis unbedeutend, wenngleich mit zunehmender Tendenz (Anteil an allen Strafen 2008 ca. 1%)
- Der praktische Ausnahmecharakter der Verwarnung mit Strafvorbehalt trifft sich mit den Vorstellungen des Gesetzgebers, der eine Sanktion mit "Ausnahmecharakter" schaffen wollte (OLG Düsseldorf, NStZ 1985, 362, 363 mit Anm. *Horn*; krit. hierzu aber *Dencker*, StV 86, 404).
- Der Ausnahmecharakter der Verwarnung wird durch die Rechtsprechung beständig bekräftigt (BGH Urteil v. 7.2.2001 – 5 StR 474/00; OLG Karlsruhe, Die Justiz 2000, 152; OLG Stuttgart, NStZ-RR 1996, 76, a.A. *Dölling*, ZStW 104, 259, 270).
- Daher auch kein echtes funktionales Äquivalent zur bedingten Geldstrafe nach ausländischem Vorbild

Absehen von Strafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 60
- Ein Täter kann auch durch die Folgen einer Straftat angemessen bestraft worden sein
- "Poena naturalis" kann "poena civilis" überflüssig machen
- Schwere Tatfolgen, die sich auf Täter oder Teilnehmer unmittelbar oder mittelbar ausgewirkt haben, führen zum Schuldspruch allein, wenn diese Tatfolgen eine zusätzliche Strafe als unangebracht und überflüssig erkennen lassen
- Es handelt sich also um eine Regelung, die in den Bereich der Strafzumessung fällt und im übrigen auch Ausdruck einer präventiven Perspektive in der Bestimmung der Strafe ist
- Die Folgen müssen so schwer sein, dass Prävention und Schuld auf eine Weise als kompensiert erscheinen, sodass ein Bedürfnis nach Strafe entfällt

Absehen von Strafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zu berücksichtigen sind alle Folgen der Tat, also nicht nur Folgen physischer Art für den Täter oder nahe Angehörige, sondern auch Folgen materieller bzw. finanzieller Art
- In Ausnahmefällen auch die Wirkungen des Strafverfahrens selbst
- Außer Acht zu bleiben haben aber solche Folgen, die regelmäßig jeden Straftäter als Folge einer Straftat treffen. Dies betrifft in der Regel auch die stigmatisierenden Effekte
- § 60 Abs. 2: Keine Anwendung, wenn Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt ist
- Das Gericht hat zunächst darüber zu befinden, welche Strafe für die Tat festgesetzt werden würde
- Geht das Gericht von der Angemessenheit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr aus, dann ist auch über die Anwendbarkeit des § 60 zu befinden (→ wenn sich Prüfung des § 60 aufdrängt)

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 61 ff.
- Schuldunabhängig
- Präventive Orientierung
  - Besserung (Spezialprävention durch Behandlung)
  - Sicherung

Einzelne Maßregeln

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterbringung in der Psychiatrie (§ 63)
- Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 64)
- Sicherungsverwahrung (§ 66)

- Führungsaufsicht (§ 68)
- Entzug der Fahrerlaubnis (§ 69)
- Berufsverbot (§ 70)

Verhältnismäßigkeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 62 StGB:

  Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

Unterbringung in der Psychiatrie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 63: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Voraussetzungen:
  - rechtswidrige Tat
  - im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder verminderten Schuldfähigkeit (§ 21)
  - negative Prognose(n)
- Für Personen ab 18 Jahren wird die Fähigkeit der Unrechtseinsicht und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, grundsätzlich vermutet (≠ bei Jugendlichen verlangt § 3 JGG eine regelmäßige Prüfung)
- Den Ausnahmefall, in dem diese Fähigkeit bei einem Erwachsenen ausnahmsweise nicht vorhanden ist, regelt § 20 StGB

Unterbringung in der Psychiatrie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird besondere Sachkunde benötigt, sodass es der Bestellung eines Sachverständigen bedarf (siehe § 246 a StPO)
- Hierzu ist ein Psychiater zu hören
- §§ 20, 21 sind nach der sog. "gemischten Methode" aufgebaut
  - → der Täter muss einen bestimmten **"biologischen" Befund** aufweisen, nämlich das Vorliegen einer krankhaften Störung (Stufe 1)
  - → und deswegen muss er unfähig sein, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (Stufe 2: **psychologische Komponente**)

Prüfung der Schuldfähigkeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1. Stufe: biologische Ebene (§§ 20, 21)
  - Krankhafte seelische Störung (Geisteskrankheiten)
  - tiefgreifende Bewusstseinsstörung, z. B. Trunkenheit (nach BGH: § 21 StGB ab 2 ‰, § 20 StGB ab 3 ‰)
  - Schwachsinn
  - schwere seelische Abartigkeit (im Gegensatz zu den anderen Fällen kein medizinischer sondern ein psychischer Befund; Beispiele: Psychopathien, Neurosen, Triebstörungen [NStZ 1991, S. 383], Fetischismus oder Triebstörung mit Suchtcharakter → gerade diese Fragen können wiederum nur mit Hilfe eines Sachverständigen beantwortet werden)
- 2. Stufe: psychologische Ebene
  - Täter muss nicht nur den biologischen Befund aufweisen
  - Feststellung über die Einsichts- und/oder Steuerungsunfähigkeit

Verhängungsprognose

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- "Wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist" (*negative Prognose*)
- Vom Täter müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Zukunft Straftaten zu erwarten sein
  - die Straftaten müssen Symptome des Zustandes sein, der auch der Anlasstat zugrunde liegt und die Verantwortlichkeit des Täters zumindest eingeschränkt hat (Symptomtaten)
  - nur dieser Zusammenhang zwischen Anlasstat, Psyche des Täters und drohenden neuen rechtswidrigen Symptomtaten rechtfertigt die Maßregel
  - die zu erwartenden Taten müssen außerdem "erheblich" sein, daraus lässt sich die Faustformel ableiten, dass eine Maßregel nur verhängt werden darf, wenn ein gesunder Täter einer vergleichbaren Tat eine Freiheitsstrafe von mind. 2 Jahren erhalten hätte

Vollstreckungsprognose

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Liegen die Voraussetzungen für die Verhängung der Maßregel vor:
  - Entscheidung ist zu treffen, ob die verhängte Unterbringung auch und sofort zu vollstrecken ist
  - Die Vollstreckungsprognose ist eine negative Prognose zunächst mit dem Inhalt der Verhängungsprognose
  - Sie ist jedoch zu konkretisieren und zu erweitern um den Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der sofortigen Unterbringung
  - Diese ist erforderlich, wenn andere (mildere) Maßnahmen als die zwangsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht ausreichen würden, um den Maßregelzweck zu erreichen; z.B.
    - » Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB (dazu BGH, StV 1997, S. 467)
    - » familiäre Fürsorge
    - » freiwilliger Klinikaufenthalt
    - » landesrechtliche Unterbringung (dazu BGHSt 34, S. 317)
    - » Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis, etc.

Unterbringung in der Entziehungs-anstalt

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Voraussetzungen gem. § 64:
  - rechtswidrige Tat
  - im Rausch begangen oder auf den Hang des Täters zur Einnahme eines Suchtmittels zurückgehend
  - negative Prognose
  - Heilungschancen
- Wichtigster Unterschied zu § 63: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nur verhängt werden, wenn "eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Erfolg der Behandlung" besteht (vgl. § 64 S. 2)

Unterbringung in der Entziehungs-anstalt

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anlasstat muss aufgrund eines "Hangs" begangen worden sein
- Der Hang muss ursächlich gewesen sein (vgl. BGH, NJW 1990, S. 3282)
- Ein Hang, der die Anordnung einer Maßregel nach § 64 rechtfertigt, setzt immer eine psychische Abhängigkeit des Täters von dem Suchtstoff voraus; eine intensive Neigung im Vorfeld der eigentlichen Abhängigkeit reicht nicht aus (vgl. BGH, R&P 1998, 157).
- Problem: Maßregel trotz voller Verantwortlichkeit?
- Nach dem Wortlaut des § 64 scheint die Anordnung der Maßregel auch möglich, wenn die Schuld des Täters weder ausgeschlossen noch erheblich vermindert war – so noch BGH, NJW 1957, 637.
- Seit der durch BGH, R&P 1998, 157 vorgenommenen Gleichsetzung der gesetzlichen Formulierung "Hang" mit einer psychischen Abhängigkeit wird immer mindestens eine verminderte Schuldfähigkeit i.S. des § 21 angenommen werden müssen.

Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Bild.de | Home | 3.06.10 | 18:11 | Neu anmelden | Login | 1414 | ONLINE-SERVICES | RSS | ABO | MOBIL | BILD SHOP | VIDEO

NEWS | POLITIK | UNTERHALTUNG | WM 2010 | SPORT | LIFESTYLE | RATGEBER | AUTO | DIGITAL | SPIELE | REGIONAL

Übersicht | Wetter | Mystery | Leser-Reporter | Ein Herz für Kinder | BILD kämpft für Sie! | 60 Jahre Deutschland

Home > News > 50000 Euro: Steuerzahler muss Gewalt-Verbrecher entschädigen

50 000 EURO

Steuerzahler muss Gewalt-Verbrecher entschädigen!

VON M. SCHWARZ UND U. REINHARDT — 18.12.2009 - 00:03 UHR

Im Gefängnis in Schwalmstadt (Hessen) sitzt Gewaltverbrecher Reinhard M. (52). Er wurde immer wieder rückfällig, Gutachter halten ihn für gefährlich.

Gestern urteilte der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überraschend: Der Straftäter ist seit acht Jahren zu Unrecht in Haft! Die Bundesregierung muss ihm 50 000 Euro Schmerzensgeld zahlen – aus Steuergeldern, versteht sich.

Geschichte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausgangspunkt: eingeführt im Dritten Reich durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933
  - Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher
  - Maßregeln der Sicherung und Besserung
- Unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges suspendiert vom Alliierten Kontrollrat als nationalsozialistisches Unrecht
- In Westdeutschland beibehalten und 1970 grundlegend reformiert
  - Maßregeln der Besserung und Sicherung
  - Sicherungsverwahrung galt als "Auslaufmodell"
- In Ostdeutschland (ehem. DDR) 1952 vom Obersten Gerichtshof als "inhaltlich faschistisch" aufgehoben

Geschichte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nach der deutschen Vereinigung zunächst weiterhin auf die alten Bundesländer (ehem. Westdeutschland) beschränkt und erst ab 2006 sukzessive auf die neuen Bundesländer ausgedehnt
- Die ursprüngliche Form der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) wurde ab 1998 sukzessive um neue Varianten ergänzt, zudem wurde die Höchstdauer von 10 Jahren abgeschafft.
  - Der Fristwegfall gilt rückwirkend auch für Altfälle (dazu BVerfG, NJW 2004, S. 739 = JuS 2004, S. 527)
- Ferner wurden neue Formen der Sicherungsverwahrung eingeführt
  - 2002: vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a)
  - 2003: Ausdehnung auf Heranwachsende (§ 106 JGG)
  - 2004: Nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b), auch für Heranwachsende (§ 106 JGG), und seit
  - 2008: auch für Jugendliche (§ 7 JGG) (dazu BGH, NJW 2010, S. 1539 = NStZ 2010, S. 381)

Geschichte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern
  - Aufgrund von prinzipiellen Vorbehalten wurde die Sicherungsverwahrung gemäß Einigungsvertrag ursprünglich nicht für das Gebiet der ehem. DDR übernommen, Art. 315 Abs. 1 S. 2 EGStGB
  - Gesetz vom 19.4.2006: Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 2 auch in den neuen Bundesländern möglich, Art. 316 Ab. 1 EGStGB
  - Gesetz vom 13.4.2007 (FührAufsRuaÄndG): auch die anderen Varianten der Sicherungsverwahrung einschließlich der vorbehaltenen u. nachträglichen werden anwendbar, Streichung des Art. 315 Abs. 1 S. 2 EGStGB

Geschichte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern
  - Ergänzung des § 66b Abs. 1 um S. 2: "War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren." (Hintergrund: Fall "Uwe K.")

Geschichte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

DER TAGESSPIEGEL | Brandenburg

POLITIK : BERLIN : WIRTSCHAFT : SPORT : KULTUR : AUS ALLER WELT

LANDESPOLITIK : STADTLEBEN : POLIZEI & JUSTIZ : BRANDENBURG : NACHRUFE :

BERLIN : BRANDENBURG : SEXUALSTRAFTÄTER BLEIBT VORERST IN DER PSYCHIATRIE

[Kommentare:

Sexualstraftäter bleibt vorerst in der Psychiatrie

Der heute 42-Jährige Uwe K. hatte von 1992 bis 1995 neun Mädchen im Alter von zehn bis 15 Jahren sexuell missbraucht und vergewaltigt. Trotz seiner Gefährlichkeit war Uwe K. Ende Januar regulär – ohne Wissen von Polizei und Justizministerium – aus der Haft entlassen worden. Ursache ist besagte Gesetzeslücke, die das Bundesjustizministerium bis zum Sommer schließen will: In Ostdeutschland darf bislang keine „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ für Sexualstraftäter verfügt werden.

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 'Klassische' Sicherungsverwahrung, § 66 StGB
- 1. Variante: obligatorisch (§ 66 Abs. 1)
- Formelle Voraussetzungen (Abs. 1 Nr. 1 u. 2)
  - Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe (Anlasstat)
  - Wegen vorsätzlicher Straftaten bereits zweimal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt (Vorstrafen)
  - wegen einer oder mehrerer dieser Taten mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder zwei Jahre Unterbringung in Maßregel vollzogen
- Materielle Voraussetzungen (Abs. 1 Nr. 3)
  - Hang zu erheblichen Straftaten und Gefährlichkeit

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 2. Variante: im Ermessen des Gerichts (§ 66 Abs. 2)
    - drei vorsätzliche Straftaten, für die Strafen von jeweils mindestens einem Jahr verwirkt sind
    - Verurteilung wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (Anlasstat / -taten)
    - Hang und Gefährlichkeit
- *Keine vorherigen Verurteilungen erforderlich!*

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 3. Variante: im Ermessen des Gerichts (§ 66 Abs. 3 S. 1)
  - Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Straftaten [Sexualdelikte, gefährliche Körperverletzung, Vollrausch, u.a.] zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (Anlasstat)
  - eine vorherige Verurteilung wegen einer solchen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren
  - davon mindestens 2 Jahre verbüßt
  - Hang und Gefährlichkeit

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 4. Variante: im Ermessen des Gerichts (§ 66 Abs. 3 S. 2)
    - Begehung von zwei der in § 66 Abs. 3 S. 1 bezeichneten Straftaten
    - Für jede dieser Straftaten ist eine Strafe von wenigstens 2 Jahren Freiheitsentzug verwirkt
    - Verurteilung zu mindestens 3 Jahren Freiheitsentzug (Anlasstat / -taten)
    - Hang und Gefährlichkeit
- *Keine vorherigen Verurteilungen erforderlich!*

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- (5.) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung, § 66a StGB
- Im Ermessen des Gerichtes
  - Straftaten und formelle Voraussetzungen gem. Variante 3 oder 4
  - Gefährlichkeit nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar
- Entscheidung über Anordnung der Sicherungsverwahrung wird vorbehalten und auf den Vorentlassungszeitraum (spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung) verschoben
- *Unter Variante 4 wiederum keine vorherigen Verurteilungen erforderlich!*

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- (6.) Nachträgliche Sicherungsverwahrung, § 66b StGB
- Im Ermessen des Gerichtes
  - Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, 252, 255, u.a.
  - Zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens wird Gefährlichkeit nicht ersichtlich
  - Während des Vollzugs werden Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hinweisen (nur sog. Nova beachtlich, BGH, NStZ 2005, S. 561)
- Nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung möglich
- *Auch für Ersttäter!*

Varianten der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- (7.) Sonderkonstellation: Nachträgliche Überstellung in die Sicherungsverwahrung, § 66b Abs. 3 StGB
- Untergebrachte können aus der psychiatrischen Anstalt in die Sicherungsverwahrung überstellt werden
  - wenn die Unterbringungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen
  - aber eine weitere Gefährlichkeit besteht
- *Hier muss nicht einmal eine Straftat (im Rechtssinne) vorliegen!*